



BEKANNTMACHUNG

der 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach
am Freitag, 16.09.2022, 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung

- Punkt 1:** Eröffnung und Begrüßung
- Punkt 2:** Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.07.2022
- Punkt 3:** Mitteilungen
- Punkt 4:** Reaktivierung der Überwaldbahn
- Punkt 5:** Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung
- Punkt 6:** Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Abtsteinach
- Punkt 7:** Beschaffung eines (E-)Kraftfahrzeugs für den gemeindeeigenen Bauhof
- Punkt 8:** Bauleitplanung der Gemeinde Abtsteinach
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten verfahren nach § 13a BauGB
Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- Punkt 9:** Anfragen und Anregungen
- Punkt 10:** Grundstücksangelegenheit

Abtsteinach, 02.09.2022

gez. Karin Oberle
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Punkt 10 der Tagesordnung wird voraussichtlich nicht-öffentlich beraten.

NIEDERSCHRIFT

über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach
am Freitag, 16.09.2022, 19:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindevertretung

Anwesende

Der Gemeindevertretung:

Oberle, Karin (Vorsitzende der Gemeindevertretung)
Jöst, Julia (1. stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung)
Abraham, Konrad (CDU)
Bassauer, Sven (CDU)
Blänsdorf, Frank (FWV)
Jöst, Peter (CDU)
Sahin, Özcan (SPD)
Schmitt, Melanie (FWV)
Schork, Vanessa (FWV)
Wetzel, Brigitte (CDU)
Wetzel, Frank (FWV)

Entschuldigt fehlten:

Fitzer, Marco (SPD)
Schmitt, Andre (FWV)
Helfrich, Birgit (FWV)
Heller, Martina (FWV)
Arnold, Hans-Josef
Kohl, Markus
Rech, Thomas
Schmitt, Klaus

Des Gemeindevorstands:

Beckenbach, Angelika
Bebner, Alois
Jung, Christiane
Lammer-Reuther, Stefanie

Schriftführung:

Helfrich, Nils

Presse:

Thomas Wilken, Odenwälder Zeitung

Gäste:

-

Folgende Punkte stehen in der heutigen Sitzung zur Beratung bzw. Beschlussfassung an:

- Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung
- Punkt 2: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.07.2022
- Punkt 3: Mitteilungen
- Punkt 4: Reaktivierung der Überwaldbahn
(Drucksache Nr. 69 - 2022)
- Punkt 5: Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung
(Drucksache Nr. 70 - 2022)
- Punkt 6: Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Abtsteinach
(Drucksache Nr. 72 - 2022)
- Punkt 7: Beschaffung eines (E-)Kraftfahrzeugs für den gemeindeeigenen Bauhof
(Drucksache Nr. 68 - 2022 1. Ergänzung)
- Punkt 8: Bauleitplanung der Gemeinde Abtsteinach
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten verfahren nach § 13a BauGB
Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
(Drucksache Nr. 73 - 2022)
- Punkt 9: Anfragen und Anregungen

Sitzungsverlauf:

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Karin Oberle eröffnet um 19:05 Uhr die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Einwände gegen die Ladung und Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Die Vorsitzende nimmt Punkt 8 „Bauleitplanung der Gemeinde Abtsteinach“ von der Tagesordnung. Der Punkt soll zunächst nochmal im Bau- u. Umweltausschuss behandelt werden.

Zudem soll Punkt 10 „Grundstücksangelegenheiten“ nicht öffentlich beraten werden. Das Gremium stimmt dem zu.

Punkt 2: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.07.2022

Gegen die Niederschrift vom 15.07.2022 werden keine Einwände erhoben.

Punkt 3: Mitteilungen

Seit der letzten Sitzung der GV hat der Gemeindevorstand viermal getagt. Neben der Beratung der heute auf der Tagesordnung stehenden Punkte wurden u.a. folgende wesentlichen Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse aus dem Gemeindevorstand:

- Zur Reduzierung des Energieverbrauchs wurden in einem ersten Schritt folgende Maßnahmen beschlossen: Abschaltung der Außenbeleuchtung an der Kapelle, am Backhaus und der alla hopp Anlage, Abschaltung der Brunnenanlage am Rathaus und der Kirche, Reduzierung der Leuchtzeit der Weihnachtsbeleuchtung, Absenkung der Raumtemperatur im Rathaus einschl. Sitzungssaal und Fraktionszimmer.
Nach Rückfrage aus dem Gremium wurde erläutert, dass es bisher keine Kalkulation der Energie- bzw. Kosteneinsparungen durch die vorgestellten Maßnahmen erhoben wurde.
- Von dem Bericht der unvermuteten Kassenprüfung durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße vom 04.07.2022-14.07.2022 wurde Kenntnis genommen. Es haben sich keine Prüfungsfeststellungen ergeben. Die Kassen- und Buchführung der Gemeinde Abtsteinach befindet sich in einem ordentlichen Zustand.

Sonstige Mitteilungen:

- Zum 01.08.2022 hat der gemeinsame Digitalisierungsbeauftragte für die Gemeinden des Überwaldes seinen Dienst aufgenommen. Als Priorität 1 steht zunächst die gesetzlich vorgeschriebene OZG-Umsetzung auf der Agenda. Parallel dazu erfolgt die Erstellung einer Digitalisierungsstrategie für die Verwaltung und der sukzessiven Umsetzung (z.B. Einführung E-Akte, Erweiterung digitale Fachverfahren, Archivierung)
- In Abstimmung und auf Empfehlung von Hessen Forst wird sich die Gemeinde an der Kompensationskalkulation des Staatswaldes mit den angrenzenden Flächen im Kommunalwald

beteiligen. Die Kalkungsmaßnahme ist zu 90% der Nettokosten förderfähig. Der verbleibende Anteil der Gemeinde beläuft sich für die betroffene Fläche von ca. 51 ha auf rund 4.900 € und wird im Waldwirtschaftsplan 2023 entsprechend berücksichtigt.

- Das erste Vorgespräch der Zielvereinbarung zur Forstbetriebsplanung im Gemeindefeld fand gemeinsam mit dem beauftragten Büro und Hessen Forst am 13.09.2022 statt. Nach erfolgter Inventur wird das Büro einen Planungsvorschlag den gemeindlichen Gremien vorstellen, gemeinsam beraten und die Zielsetzungen festlegen. Die Endfassung wird dann nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung dem RP zur Genehmigung vorgelegt.
- Die IKbit Abrechnung zum Verkauf des gemeindeeigenen Breitbandnetzes liegt der Gemeinde vor. Aus dem Verkaufserlös von 496.111,83 € verbleibt nach Abzug der Zinsen für das Darlehen, der Darlehensablöse und der Vorfälligkeitsentschädigung ein kassenwirksamer Verkaufserlös in Höhe von 156.761,18 €. Zum Abschluss des Gesamtprojektes wird den Gremien nochmals eine Gesamtfinanzierungsübersicht zur Breitbandversorgung in Absteinach vorgelegt.
- Wie bereits in der Presse berichtet, beteiligen wir uns nach einer Anregung in der Sitzung vom 15.7.2022 an der Aktion „Gelbes Band“ unter dem Dach der Kampagne des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Deutschland rettet Lebensmittel“. Die gelben Bänder zur Markierung von Obstbäumen, die von ihren Besitzern nicht oder nicht vollständig abgeerntet werden können und für die Öffentlichkeit freigegeben werden, können im Rathaus abgeholt werden.
- Auch in diesem Jahr beteiligen wir uns wieder an der Obstbaumsammelbestellung des Kreises Bergstraße. Dabei können die Bürger/innen ihre Bestellwünsche inklusive Vorkasse für die Obstbäume und evtl. Anbindematerial bei der Verwaltung abgeben. Der Bauhof wird die Bäume dann gebündelt am 18.11.2022 in Lorsch abholen und an die Käufer weitergeben. Aufgrund der vielfachen Nachfrage aus den Nachbarorten möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass wir diesen Service nur unseren Absteinacher Bürgerinnen und Bürgern anbieten können. Über die Homepage des Kreises kann aber jeder selbst Bäume zur Selbstabholung in Lorsch bestellen.
- Die Kamerabefahrung und Untersuchung der Hauptkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung ist abgeschlossen. Das Untersuchungsergebnis mit noch zu erstellendem Sanierungskonzept wird in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 08.11.2022 vom Fachbüro vorgestellt.
- Eine Vorstellung des aktuellen Standes des Wirtschaftlichkeitsvergleiches Sanierung Kläranlage ./ Anschluss an die Kläranlage in Schönau ist für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 04.10.2022 geplant, soweit die noch ausstehenden naturschutzrechtlichen Untersuchungsergebnisse und hydraulischen Berechnungen des Kanalnetzes bis dahin vorliegen
- Nach Ausschreibung der Planungsleistungen zur Neugestaltung des Spiel- und Festplatzes und erfolgter Auftragsvergabe musste zunächst eine Höhenaufnahme und verschiedene Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Erst mit diesen Ergebnissen konnte das Büro den nun vorliegenden ersten Planungsentwurf erarbeiten. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden Bau- und Umweltausschusses wird dieser in einer Arbeitssitzung am 13.10.2022, 19.00 Uhr vorgestellt und beraten. Die Einladung an alle wurde bereits versandt.
- Die nächste Sitzung der Kindergartenkommission findet am 29.09.2022 statt. Dies möchte ich zum Anlass nehmen nochmals allgemein über die aktuelle Situation in Sachen Kindergarten zu berichten.

Vertragliche Situation

Der aktuelle Vertrag stammt aus dem Jahr 1997 mit Ergänzungen 2007:

Kostenteilung:

50 % Gemeinde zzgl. Müll, Wasser und Abwasser zu 100 %

25 % Kirche

25 % Elternanteil – für die Ü3 Kinder entfällt dieser Anteil jedoch durch die vom Land Hessen beschlossene Beitragsfreistellung – da die Entschädigung des Landes aber wesentlich geringer ist als dieser Kostenanteil, muss die Gemeinde diesen Anteil zusätzlich tragen

Landesfördermittel reduzieren nur den kirchengemeindlichen Finanzierungsanteil.

Kirchengemeinde hat Personalhoheit und entscheidet eigenständig über Einstellungen, Entlassungen und sonstige Personalfragen. Keine weitere Mitsprachemöglichkeit der Gemeinde geregelt.

Vertrag Außengruppe 2019

Schaffung von 20 zusätzlichen Betreuungsplätzen Ü3 (im Bedarfsfall mit Ausnahmegenehmigung des Jugendamtes auch höhere Anzahl möglich) Antrag für 25 Kinder ist gestellt.
aufgrund der räumlichen Gegebenheiten aber keine Betreuung von U 3 Kindern möglich

Erhöhung um 2 Fachkräfte mit insgesamt 60 Wochenstunden, zunächst befristet bis 31.07.2022

Gemeinde trägt die Umbaukosten sowie die Personal- und Betriebskosten zu 100 %

Keine Kostenbeteiligung der Kirche

Landesförderung wird anteilig an die Gemeinde gewährt

Aktuelle Situation zum Vertrag

Derzeit finden mit der Katholischen Kirchengemeinde und dem Bistum Mainz Verhandlungen zum Neuabschluss eines Betriebsvertrages für den Katholischen Kindergarten statt.

Neue Regelungen:

Kath. Kirche beteiligt sich nur noch mit 15 % anstatt wie seither mit 25 % an den Betriebskosten

anteilige Kostenübernahme für Sanierungen und Investitionen durch die Gemeinde

Vorteil: Landeszuschüsse reduzieren auch den Gemeindeanteil

Sämtliche Kosten der Außengruppe gehen weiterhin zu 100% zu Lasten der Gemeinde abzgl. der Landeszuschüsse. Auch weiterhin keine Kostenbeteiligung der Kirche

Bildung eines Kindertagesstättenausschusses mit Mitspracherecht der Gemeinde bei Aufnahmekriterien, Investitionsplanung, Zuschussverwendung, Informationsaustausch Personalplanung und Betriebskonzept

Betriebskostenabrechnung

Abrechnung 2021 liegt noch nicht vor.

Abrechnung 2020:

Kommunalanteil nach Abzug der Landesförderung für die Außengruppe

und U3 Elternbeiträge rund 360.000 €

Trägeranteil Kath. Kirche nach Abzug der Landesförderung rund 25.000 €

Personalkosten der Gemeindeverwaltung sind hier nicht berücksichtigt.

Klarstellung Personal

Personalmangel liegt nicht in der Verantwortung der Gemeinde.

Gemeinde unternimmt alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die allerdings sehr begrenzt sind, um die Personalsituation zu verbessern:

Bereits Ende 2021 Entfristung der beiden Stellen in der Außengruppe

Anteilige Kostenübernahme von 2 Auszubildenden

Anteilige Kostenübernahme einer FSJ Kraft

Und vor allem:

Um die benötigten Fachkraftstunden unbefristet ausschreiben zu können, hat die Gemeinde zugesagt, bei einer evtl. Überbelegung von Fachkraftstunden hierfür bis April 2023 die Personalkosten zu 100 % zu übernehmen.

Aktuelle Situation:

Die vorübergehende Schließung der Nestgruppe, Einbindung der bereits aufgenommenen U3 Kinder in die Regelgruppen und der Aufnahmestopp für U 3 ist der fehlenden Besetzung von ca. 3 Vollzeitkräften geschuldet und mit dem Jugendamt seitens des Trägers so abgestimmt. Solange dieses Mindestpersonal nicht zur Verfügung steht, kann sich an der Aufnahmesituation leider nichts ändern.

Ich möchte betonen, dass die gesetzliche Verpflichtung ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen, seitens der Gemeinde erfüllt wird. Aufgrund des Fachkräftemangels können diese aber leider durch den Träger nicht angeboten werden. Bleibt zu hoffen, dass sich durch die laufenden unbefristeten Ausschreibungen die Situation in naher Zukunft verbessert.

Überlegungen der Gemeinde:

Zur Schaffung weiterer Ü3-Kindergartenplätze wurde in der Kindergartenkommission über die Einrichtung einer Natur-/Waldkindergartengruppe beraten. In einem ersten Schritt gab es hierzu eine Interessensabfrage bei den Eltern und das Interesse ist nach den eingegangenen Rückmeldungen sehr groß. Über das weitere Vorgehen wird nun in der nächsten Sitzung beraten.

Rückfragen und Anmerkungen aus dem Gremium:

Im Gremium wurde nachgefragt, inwieweit die Unstimmigkeiten zwischen dem Träger und der Gemeinde zu verstehen seien. Die Unstimmigkeiten würden sich hauptsächlich auf die verschiedenen Kostenquoten sowie dem Wertgutachten für die Sanierungs- / Investitionskosten beziehen. Nach Begehung des Kindergartens mit fachkundigen Mitgliedern des Gemeindevorstands konnte kein Sanierungsstau im Kindergarten vorgefunden werden.

Aktuell befände sich die Gemeinde mit der Trägerschaft in einer Vertragsübergangsphase, da der alte Vertrag bereits abgelaufen sei und der neue Vertrag noch nicht geschlossen ist. Trotz dem Ablauf des Vertrages würden derzeit die Konditionen aus dem abgelaufenen Vertrag gelten.

Bei einer Auflösung der Trägerschaft mit der Kirche, würde die Betreuungspflicht wieder auf die Gemeinde übergehen.

Zudem wurde verdeutlicht, dass bei einer Bildung eines Kindertagesstättenausschusses die Gemeinde ein Mitspracherecht bei Aufnahmekriterien, Investitionsplanung, Zuschussverwendung hätte, jedoch kein Mitbestimmungsrecht.

Zudem wird in dem Vertrag ein Passus fixiert, der bei Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde eine frühzeitige Kündigung ermöglicht.

Die Außengruppe sei derzeit nicht geöffnet, da zu wenige Fachkräfte angestellt seien. Die Fachkräfte seien derzeit gebündelt in der Kindergartenstätte im Einsatz.

In einer Mitteilung des Landrats am 11.09.2022 heißt es: „In Abstimmung mit dem kirchlichen Kitaträger entwickelt die Gemeinde Konzepte, um zwei weitere Betreuungsgruppen entstehen zu lassen“. Dies sei nicht ganz korrekt, da die Gemeinde dies im eigenen Auftrag prüfen würde.

**Punkt 4: Reaktivierung der Überwaldbahn
(Drucksache Nr. [69 - 2022](#))**

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:
Eine anteilige Kostenübernahme von 4,5 % (6.075 €) wird abgelehnt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Punkt 5: Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung
(Drucksache Nr. [70 - 2022](#))**

Im Gremium wird angefragt, ob Niederschlagswasser bzw. gespeichertes Niederschlagswasser aus privaten Zisternen als Trinkwasser gelten würden. Dies wird von Frau Beckenbach verneint.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung“.

Beratungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**Punkt 6: Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Abtsteinach
(Drucksache Nr. [72 - 2022](#))**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Abtsteinach, als Satzung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Punkt 7: Beschaffung eines (E-)Kraftfahrzeugs für den gemeindeeigenen Bauhof
(Drucksache Nr. [68 - 2022 1. Ergänzung](#))**

Teile des Gremiums sind der Ansicht, dass es kein gutes Zeichen einer Gemeinde sei, derzeitig in den Verbrennungsmotor zu investieren.

Die Argumente, dass aktuell keine E-Autos für die gemeindliche Topographie zur Verfügung stehen sowie die aktuell ansteigenden Energiepreise würden dem gegenüberstehen.

Ein Leasingfahrzeug sei ebenfalls nicht sinnvoll, da kleinere Beschädigungen im Bereich des Bauhofs vorprogrammiert seien, die spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges beanstandet werden würde.

Der Kostenaspekt der Energiepreise sei derzeitig nur spekulativ, jedoch würde dies aktuell auch insbesondere für die Haltbarkeit, bzw. die Beanspruchbarkeit eines E-Autos betreffen.

Das derzeitige Auto würde gegenwärtig stetige Belastungen erfahren durch die Fahrten im Wald bzw. an die Quellen. Bei Straßenfahrten sei die Belastung wesentlich geringer. Somit könnte voraussichtlich das Fahrzeug im Bereich der Abwasserversorgung länger verwendet werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, entsprechend der Vorgaben im Haushalt 2022, die Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeugs mit Verbrennungsmotor für den Wassermeister vorzunehmen.

Beratungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Punkt 8: Bauleitplanung der Gemeinde Abtsteinach
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung
„Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten verfahren nach § 13a BauGB
Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
(Drucksache Nr. [73 - 2022](#))**

Dieser Punkt wurde von der Vorsitzenden von der Tagesordnung genommen.

Punkt 9: Anfragen und Anregungen

Das Gremium erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand des Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße e. V. Laut Frau Beckenbach hätte am 14.09.2022 die letzte Vorstandssitzung stattgefunden. Die Eintragung des Vereins durch das Registergericht ist nach einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten erst im September erfolgt.

Derzeitig werden Vertragsverhandlungen zur Einstellung eines Geschäftsführers geführt, mit der Hoffnung, dass bis Mitte November der neue Geschäftsführer eingestellt werden könnte. Der neue Geschäftsführer wird am Anfang seiner Dienstzeit seine Arbeitstätigkeit voraussichtlich nicht in Vollzeitform wahrnehmen (Jobsharing). Die Geschäftsräume in der Gemeinde Lautertal seien bereits angemietet.

Der Ausbau des Glasfasernetzes in Abtsteinach schreitet voran. Derzeitig werden die Trassen an den Landesstraßen Abschnittsweise verlegt. Löhrbacher Straße, Neckarstraße, Weinheimer

Straße sowie Hauptstraße. Die Arbeiten entlang der Grundschule sind zwingend in den Herbstferien zu erledigen. Parallel dazu werden bereits erste Hausanschlüsse hergestellt. Aufgrund dessen sei in manchen Straßen noch keine Deckschicht verlegt worden. Diese würde erst nach der Verlegung der Hausanschlüsse folgen.

Einstimmig wird von den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen, dass soweit dies organisatorisch möglich ist, die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses auf Mittwoch 19:00 Uhr verlegt werden.

Der Bebauungsplan Sportgelände in Ober-Abtsteinach befände sich aktuell in der Entwurfsphase. Entscheidend hierbei sei die noch nicht vollends geklärte Ausweisungsfrage des Grundstücks unterhalb der Tennisplätze im Bebauungsplan.

Vor dem nächsten Bau- und Umweltausschuss am 04.10.2022 soll eine Arbeitssitzung mit Vor-Ort-Begehung (18:00 Uhr) in der Ringstraße (Hausnummer 2, 4) mit einem alternativen Ingenieurbüro stattfinden. Vorab sei entlang des Hanges so aufzugraben, dass die Sichtung des Unterbaus möglich wird.

Die Sitzung wird um 20:20 Uhr durch die Vorsitzende geschlossen.

Abtsteinach, 16.09.2022

gez. Karin Oberle

Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Nils Helfrich

Schriftführer



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

69 - 2022

Fachbereich	Bürgermeister
Verfasser	Angelika Beckenbach
Aktenzeichen	
Datum	22.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.08.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	16.09.2022	beschließend

Reaktivierung der Überwaldbahn

Erläuterung:

Grundsätzliches zur Überwaldbahn gGmbH:

Mit Notarvertrag vom 13.05.2013 wurde die Überwaldbahn gGmbH gegründet. Das Stammkapital beträgt 25.000 €. Gesellschafter sind der Kreis Bergstraße mit einem Geschäftsanteil von 12.500 €, die Gemeinde Wald-Michelbach mit 6.750 €, die Gemeinde Mörlenbach mit 4.625 € und die Gemeinde Abtsteinach mit 1.125 €.

Gemäß Gesellschaftsvertrag einschl. Änderung vom 27.05.2014 ist der Zweck der Gesellschaft die Förderung der Denkmal- und Heimatpflege, der Heimatkunde sowie des Denkmalschutzes. Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb, die Pflege und den Erhalt der denkmalgeschützten Bahntrasse zwischen den Gemeinden Mörlenbach und Wald-Michelbach für die öffentliche Nutzung.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres auszutreten, frühestens jedoch zum 31.12.2029.

Gemäß Übergabe- und Nutzungsvertrag vom 05.03.2014 übertragen der Kreis Bergstraße sowie die Gemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach als ideelle Eigentümer der Grundstücke und Vermögensgegenstände, der Überwaldbahn gGmbH das ausschließliche, umfassende, unbeschränkte und nur nach Maßgabe des Vertrages widerrufliche Recht, die Grundstücke und alle darauf stehenden baulichen Anlagen sowie festverbundenen Einrichtungen für den Betrieb der Überwaldbahn zu nutzen.

Vertragsbeginn ist der 01.04.2014. Er wurde auf 35 Jahre geschlossen und endet am 31.12.2048. Es besteht ein zweimaliges Optionsrecht auf Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils weitere 5 Jahre.

Die Überwaldbahn gGmbH ist verpflichtet die ihr überlassenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Infrastruktur als Bahnstrecke im Sinne der Betriebserlaubnis zur Förderung des Denkmalschutzes auf eigene Rechnung und Gefahr zu betreiben.

Prüfung der Reaktivierung der Überwaldbahn für den Personennahverkehr:

Im Entwurf des Maßnahmenkonzeptes des Kreises zum Nahverkehrsplan 2020-2024 wurde aufgeführt:

„Trassenerhalt und -sicherung der Überwaldbahn einschließlich ihres Anschlusses an die Weschnitztalbahn in Mörlenbach. Erstellung einer Fahrplan-/Machbarkeitsstudie für eine Reaktivierung. Im Falle eines positiven Ergebnisses zugunsten einer Reaktivierung, sollten Direktverbindungen mindestens bis Mannheim geprüft werden.“

Als Stellungnahme der Gemeinde wurde dies gemäß Beschluss des GVO vom 02.07.2020 positiv zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Nahverkehrsplanes 2020-2024 ist seitens des Kreistages mittlerweile beschlossen und der Kreisausschuss mit der Umsetzung beauftragt.

In einem ersten Schritt hat die VRN GmbH als SPNV-Aufgabenträgerorganisation eine betriebliche Untersuchung bei der DB Netz AG in Auftrag gegeben. Hierbei wurden verschiedene Betriebsszenarien entwickelt und deren Auswirkungen auf Infrastruktur und Fahrplan untersucht.

Gegenstand der Untersuchung war auch das Betriebskonzept der Weschnitztalbahn und die mögliche Einbindung der Überwaldbahn in deren Angebotsstruktur.

Als Ergebnis der Betrieblichen Untersuchung wurde festgestellt, dass eine Reaktivierung und Einbindung grundsätzlich in den verschiedensten Varianten, möglich ist. Als nächster Schritt ist nun vor dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse zu klären, ob eine Reaktivierung der Überwaldbahn grundsätzlich weiterverfolgt werden soll.

In der Folge wäre zunächst ein zweistufiges Bewertungsverfahren zu initiieren. In der ersten Stufe würde eine technische Machbarkeitsstudie inklusive einer Grobkostenschätzung und einer vereinfachten Nutzen-Kosten-Betrachtung durchgeführt werden.

Bei einem positiven Ergebnis würde darauf aufbauend eine Verfeinerung der Kostenabschätzung sowie eine vollwertige Nutzen-Kosten-Betrachtung erstellt werden.

Die Gesamtkosten hierfür werden auf rund 180.000 € geschätzt, wovon ca. 80.000 € auf die erste Untersuchungsstufe entfällt.

Von Seiten des Kreises und der VRN GmbH wird folgendes Finanzierungskonzept unterbreitet:

Gesamtkosten bis zu	180.000 €
davon 25 % VRN GmbH	45.000 €
Zwischensumme	135.000 €
davon 50 % Kreis und 50 % Anrainerkommunen	67.500 €
Absteinach, Mörlenbach, Wald-Michelbach	67.500 €

Dieser Anteil von 67.500 € der Anrainerkommunen soll wiederum im Verhältnis der aktuellen Beteiligungsquoten an der Überwaldbahn gGmbH aufgeteilt werden:

	Beteiligungsquote	Stufe 1	Stufe 2	Gesamt
--	-------------------	---------	---------	--------

Abtsteinach	4,5 %	2.700 €	3.375 €	6.075 €
Mörtenbach	18,5 %	11.100 €	13.875 €	24.975 €
Wald-Michelbach	27,0 %	16.200 €	20.250 €	36.450 €

Der Kreis bittet nun um Rückmeldung, ob sich die Gemeinde an den anteiligen Kosten des zweistufigen Bewertungsverfahrens beteiligt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorausgesetzt, dass seitens der Gemeinde Abtsteinach die Beauftragung eines zweistufigen Bewertungsverfahrens befürwortet wird, sollten die Kosten jedoch von der Überwaldbahn gGmbH als Nutzungsberechtigte für die Strecke einschl. Infrastruktur übernommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Die Durchführung eines 2-stufigen Bewertungsverfahrens zur Reaktivierung der Überwaldbahn für den Personenverkehr wird befürwortet.

Eine anteilige Kostenübernahme von 4,5 % (6.075 €) wird abgelehnt.

Sofern nach Abzug des 25%igen Anteils der VRN GmbH an den Gesamtkosten von 180.000 €, die Überwaldbahn gGmbH als Nutzungsberechtigte für die Strecke einschl. Infrastruktur die Restfinanzierung übernimmt, wird dem als Gesellschafter zugestimmt.



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

70 - 2022

Fachbereich	Bürgermeister
Verfasser	Angelika Beckenbach
Aktenzeichen	
Datum	22.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.08.2022	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	06.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	16.09.2022	beschließend

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung

Erläuterung:

Aufgrund der steigenden Knappheit der Wasserversorgung durch die jährlich zunehmenden Hitze- und Trockenheitsereignisse und der Tatsache, dass der Aufruf zum freiwilligen Wassersparen nicht fruchtet, ist es geboten, vorsorglich eine Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr eines Trinkwassernotstandes für das Gemeindegebiet zu erlassen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bietet das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Diese durch die Gemeindevertretung zu beschließende Gefahrenabwehrverordnung bildet die Rechtsgrundlage für ein schnelles Handeln des Gemeindevorstandes in Not- und/oder Ausnahmesituationen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die „Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung“ zu beschließen.

Anlage(n):

1. Erster Entwurf



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

72 - 2022

Fachbereich	Bürgermeister
Verfasser	Angelika Beckenbach
Aktenzeichen	
Datum	24.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.08.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	16.09.2022	beschließend

Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Abtsteinach

Erläuterung:

Die derzeit noch gültige Geschäftsordnung vom 16.06.2000 einschließlich der Änderungen in § 29 Absatz 1 am 27.05.2011, entspricht in Teilen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung.

Der nun vorgelegte Erste Entwurf einer neuen Geschäftsordnung vom 23.08.2022 basiert auf dem aktuellen Geschäftsordnungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Lediglich die §§ zum Ortsbeirat, zum Ausländerbeirat, der Integrations-Kommission und dem Kinder- und Jugendbeirat blieben außer Acht, da es diese in Abtsteinach nicht gibt bzw. nicht geben muss.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Abtsteinach, als Satzung zu beschließen

Anlage(n):

1. 2022.04.26 Synopse Änderung
2. 2022.08.23 Erster Entwurf

Aktuelle Geschäftsordnung vom 16.06.2000 einschl. Änderung vom 27.05.2011	Entwurf neue Geschäftsordnung (Muster HSGB 04/2021)
<p><i>I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</i></p> <p>§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.</p> <p>(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt, eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.</p> <p>(3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.</p> <p>§ 2 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).</p>	<p><i>I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</i></p> <p>§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>§ 2 Anzeigepflicht</p> <p>(1) unverändert</p>

<p>(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>§ 3 Treupflicht</p>	<p>§ 3 Treupflicht</p>
<p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>§ 4 Verschwiegenheitspflicht</p>	<p>§ 4 Verschwiegenheitspflicht</p>
<p>Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.</p>	<p>unverändert</p>

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern. Diese Mindeststärke gilt nicht für den Fall des Satzes 1.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

Entfällt nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat die entsprechende Gemeindevertreterin oder der entsprechende Gemeindevertreter auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss von Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern kommt (Ein-Person-Fraktion)
- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insofern ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) unverändert
- (2) unverändert

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) unverändert
- (2) unverändert

- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein.

- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) unverändert

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr.

Synopse Änderung Geschäftsordnung Gemeindevertretung (Vorlage 23.08.2022 Be)

<p>Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p>	<p>Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p>
<p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 14 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>	<p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p>
<p>(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.</p>
<p>(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>(4) unverändert</p>

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.
Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung.
Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Anmerkung: Der § 10 § kann entfallen, wenn eine geteilte Tagesordnung nicht gewünscht ist)

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.

- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen.

- (2) unverändert

Anmerkung: ohne Hinweis auf § 10 wenn dieser gestrichen werden sollte.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend.

<p>Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p> <p>Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen.</p> <p>Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.</p> <p>(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen, hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.</p> <p>(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.</p> <p>(6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert Anmerkung: Anzahl der vollen Kalendertage liegt im Ermessen der Gemeinde</p> <p>Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.</p>
--	--

<p>§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge</p> <p>(1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.</p> <p>(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.</p> <p>§ 14 Rücknahme von Anträgen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.</p> <p>§ 15 Antragskonkurrenz</p> <p>(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.</p> <p>(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.</p> <p>(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.</p>	<p>§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>§ 14 Rücknahme von Anträgen</p> <p>unverändert</p> <p>§ 15 Antragskonkurrenz</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
---	---

(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26.

§ 16 Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(4) unverändert

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

(1) unverändert.

Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

unverändert

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

<p>(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.</p> <p>(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
<p>VI. Sitzungen der Gemeindevertretung</p> <p>§ 17 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.</p> <p>(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.</p> <p>(3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.</p>	<p>VI. Sitzungen der Gemeindevertretung</p> <p>§ 17 Öffentlichkeit</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) unverändert

Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.

- (2) unverändert

- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenswiderstreit gem. § 25 HGO), so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Gemeindevertreterin und kein Gemeindevertreter, widerspricht.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 21.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes, wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Um die Belange der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von **6 Jahren** zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.

Anmerkung: Alter liegt im Ermessen der Gemeinde

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

(3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www.abtsteinach.de ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse.

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um **19.00 Uhr** und enden um **21.30 Uhr**. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes, wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Anmerkung: Zeit liegt im Ermessen der Gemeinde

- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

- (5) unverändert

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) unverändert
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung	VII. Gang der Verhandlung
§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen, <ul style="list-style-type: none">- die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden. (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.	§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung (1) unverändert (2) unverändert
§ 22 Beratung (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.	§ 22 Beratung (1) unverändert (2) unverändert

Synopse Änderung Geschäftsordnung Gemeindevertretung (Vorlage 23.08.2022 Be)

<p>(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, - Fragen zur Klärung von Zweifeln, - Persönliche Erwidernungen. 	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.</p>	<p>(6) unverändert</p>
<p>(7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>(7) unverändert</p>

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 24 Redezeit

- (1) unverändert

Anmerkung: Minuten liegen im Ermessen der Gemeinde

(2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

(2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Zeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 26 Abstimmung

- (1) unverändert
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) unverändert

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) unverändert

<p>(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden</p> <ul style="list-style-type: none">- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt <p>Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.</p> <p>§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes</p> <p>(1) unverändert</p>
--	---

<p>(2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.</p> <p>Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.</p> <p>unverändert</p>
--	--

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll mindestens die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beinhalten. Die Abstimmungsergebnisse sowie der Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Anmerkung: Dieser Wortlaut wurde entgegen der Muster-Geschäftsordnung des HSGB so von der Gemeindevertretung am 27.05.2011 beschlossen. Es bestanden Bedenken bezüglich der bisher geführten reinen Beschlussprotokolle. Da hierbei keine Hintergründe erkennbar waren, sollten auch die wesentlichen Inhalte niedergeschrieben werden.

- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Anmerkung: Mustertext des HSGB

- (2) unverändert

<p>(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 12, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen; gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie dem Gemeindevorstand Abschriften der Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten Gemeindevertreter-sitzung zuzuleiten.</p> <p>(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur nächsten Gemeindevertreter-sitzung nach Zugang der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.</p>	<p>(3) Den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.</p> <p>(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.</p> <p>(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.</p> <p>(6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.</p>
--	--

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder.

Für die Abberufung von Ausschussmitgliedern gilt § 62 Abs. 2 HGO.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) unverändert

Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Entfällt -siehe (3)

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) unverändert

- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung des Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert

(3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können an nicht-öffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Anmerkung: § 33 hat in der seitherigen Satzung gefehlt !!

(3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) unverändert

Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

Anmerkung: Da es in Abtsteinach keine Ortsbeiräte, keinen Ausländerbeirat und keinen Kinder- und Jugendbeirat gibt, sind die Bestimmungen hierzu in der Geschäftsordnung entbehrlich.

XI. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 34 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung soll Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 35 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

XI. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 34 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2-4 gilt entsprechend – oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 35 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 37 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 38 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.

§ 36 Rederecht in Sitzungen

- (1) unverändert
- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ein Rederecht einräumen.

XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 37 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

unverändert

XIII. Schlussbestimmungen

§ 38 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) unverändert

<p>(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>§ 39 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung</p> <p>Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 Deutsche Mark beschließen.</p> <p>Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.</p> <p>Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.</p> <p>§ 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.1978 außer Kraft.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>§ 39 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung</p> <p>Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.</p> <p>Unverändert</p> <p>§ 40 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16.06.2000, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.05.2011, außer Kraft.</p>



Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Abtsteinach (Satzung)

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung als Satzung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
Fehlt, eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treuepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6

Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

Entfällt nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat die entsprechende Gemeindevertreterin oder der entsprechende Gemeindevertreter auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss von Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern kommt (Ein-Person-Fraktion)

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr.

Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10

Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.
Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung.
Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12

Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.

- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmen- den Person in der Verwaltung einzureichen.
Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend.

Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.

Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen.

Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter vorliegen.

- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen, hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.

Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenswiderstreit gem. § 25 HGO), so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.

Um die Belange der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Gemeinde für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.

- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernhaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www.abtsteinach.de ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dies gilt nur für die Sitzungen der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 21.30 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes, wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20

Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zu-nächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll, zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwidern.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24

Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Zeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 25

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreeters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter bzw. den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuvor vereinbart wurde.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

- (6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 32

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung des Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 34 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2-4 gilt entsprechend – oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 35 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.

- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ein Rederecht einräumen.

XII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 37

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 38

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 39

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16.06.2000, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.05.2011, außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Abtsteinach, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach

Angelika Beckenbach
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach im Amtsblatt der Gemeinde Abtsteinach (namentlich „Hardbergbote“) vom bekannt gemacht. Sie ist somit am in Kraft getreten.

Abtsteinach, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach

Angelika Beckenbach
Bürgermeisterin



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

68 - 2022 1. Ergänzung

Fachbereich	Bauen
Verfasser	Nils Helfrich
Aktenzeichen	
Datum	23.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	18.08.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2022	vorberatend
Gemeindevorstand	15.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	16.09.2022	beschließend

Beschaffung eines (E-)Kraftfahrzeugs für den gemeindeeigenen Bauhof

Erläuterung:

Im Haushalt 2022 ist die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs für den Bereich der Wasserversorgung eingeplant. Der jetzige Volkswagen T5 soll für den Bereich der Abwasserversorgung weiterverwendet werden.

Nach der Angebotseinholung (7 Autohäuser) und der Vorstellung der Angebote, empfahl die Gemeindeverwaltung dem Gemeindevorstand in der Sitzung vom 10.03.22 die Beschaffung eines VW Transporters 6.1 Kasten i. H. v. 34.190,00 Euro netto.

Dieses Fahrzeug konnte in seinen Eigenschaften genügend Bodenfreiheit, Allradantrieb Motorleistung, etc. für die Höhentopographie der Gemeinde vorweisen.



Abb. 1: VW Transporter 6.1 Kasten

In der Gemeindevorstandssitzung wurde die Anschaffung erstmal zurückgestellt. Aufgrund von steigender Umweltgedanken und den drastisch ansteigenden Kraftstoffpreisen plädierte der Gemeindevorstand für die Beschaffung eines E-Fahrzeugs.

Nach Erkundigung der Verwaltung über E-Fahrzeuge, die für den Wasserbereich geeignet sind, wurde dem Gemeindevorstand mitgeteilt, dass derzeit kein passendes E-Fahrzeug zu finden sei (Allrad, Bodenfreiheit, Akku). Aufgrund dessen sollte die Beschaffung eines E-Fahrzeugs für den Klärwärter (deutliche geringere Anforderungen an das Fahrzeug) vorgezogen werden.

In der Gemeindevorstandssitzung vom 06.07.2022 wurden die ersten Ergebnisse seitens der Verwaltung präsentiert. Neben den aktuellen Angeboten von E-Fahrzeugen wurde auch auf das weniger lukrative Förderprogramm hingewiesen. Das aktuelle Förderprogramm für Nutzfahrzeuge bietet sich nicht an, da nur die Investitionsmehrkosten ab einer Mindestförderung von 25.000 Euro brutto gefördert werden. Hierbei müssen mindestens 2 bis 3 Fahrzeuge über eine öffentliche Ausschreibung angeschafft werden, bei der nur die Investitionsmehrkosten gefördert werden (90%).

Es folgen die zum Gemeindevorstand (am 06.07.2022) angebotenen E-Fahrzeuge:

Citroen Berlingo Club L2

- 31.900,00 € brutto
- Leasing 60 Monate: 422,45 € brutto



Abb. 2: Citroen Berlingo Club L2

Fiat Professional E-Ducato L2H2

- 59.769,00 € brutto
- Leasing 48 Monate: 909,55 € brutto



Abb. 3: Fiat Professional E-Ducato L2H2

Autohaus Ebert GmbH & Co. KG – Mercedes Benz eVito Kastenwagen

- 46.036,27 € brutto
- Leasing möglich



Abb. 4: Mercedes Benz eVito Kastenwagen

Alkè ATX 310E

- 36.978,06 € brutto
- Leasing möglich



Abb. 5: Alkè ATX 310E

Ari 458 Pritsche

- 20.019,37 € brutto
- Leasing 48 Monate: 380,00



Abb. 6: Ari 458 Pritsche

In der Gemeindevorstandssitzung am 06.07.22 wurde festgehalten, dass die Beschaffung eines E-Fahrzeugs für den Klärwärter vorgezogen werden und das vorhandene Fahrzeug im Bereich Wasserversorgung weiter genutzt werden soll. Da dies vom Beschluss der Gemeindevertretung im

Rahmen des Haushalts 2022 abweicht, ist hierfür der Beschluss der Gemeindevertretung notwendig.

Das E-Fahrzeug soll ein Leasingfahrzeug darstellen und benötigt die notwendigste Ausstattung. Die aktuell schwierige Marktlage (wenig E-Autos verfügbar; sehr lange Lieferzeiten; steigende Preise; steigende Zinsen) wurde zudem vom Gemeindevorstand zur Kenntnis genommen.

Anschließend wurden von der Verwaltung weitere Autohäuser nach verschiedensten Modellen angefragt.

Opel Corsa-e

- 34.500,00 € brutto

- Leasing 36 Monate: 504,22 € brutto



Abb. 7: Opel Corsa-e

Renault Kangoo Rapid E-Tech

- 35.200,00 €

- Leasing 36 / 48 Monate: 755,86 € / 626,32 € brutto



Abb. 8: Renault Kangoo Rapid E-Tech

SAIC Maxus eDeliver 3

- 41.877,53 € brutto

- Leasing 36 / 48 Monate: 631,18 € / 533,55 € brutto



Abb. 9: SAIC Maxus eDeliver 3

Viele Autohäuser konnten keine verbindlichen Angebote abgeben bzw. für den Elektrobereich anbieten.

Zudem bieten nur ausgewählte Automarken „Kleintransporter“ im Elektrobereich an. Die Preise steigen aktuell sprunghaft an, weshalb die oben dargestellten Angebote der E-Fahrzeuge nicht garantiert werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, entgegen der Vorgaben im Haushalt 2022, der Anschaffung eines geleasteten Elektrofahrzeugs (Citroen Berlingo Club L2) im Bereich der Abwasserversorgung zuzustimmen.

Die Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeugs für den Wassermeister wird zunächst zurückgestellt.



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

73 - 2022

Fachbereich	Bauen
Verfasser	Nils Helfrich
Aktenzeichen	
Datum	24.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	30.08.2022	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	06.09.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	16.09.2022	beschließend

Bauleitplanung der Gemeinde Abtsteinach

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten verfahren nach § 13a BauGB

Offenlagebeschluss des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Erläuterung:

Zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung mit dem Ziel der Wohnraumschaffung soll die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen werden.

Im gleichen Zuge soll der Offenlagebeschluss gefasst werden.

Das Planungsbüro wird im Bau- und Umweltausschuss die genauen Pläne vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Es handelt sich hierbei um private Grundstücksflächen (Flurstück 119/18 und 119/19) von rund 2087 m². Entstehen sollen zwei Wohnhäuser sowie ein Doppelhaus.

Die Kosten des Verfahrens werden von den Eigentümern getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung mit dem Ziel der Wohnraumschaffung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Hardbergstraße 3a-d“ gemäß § 2 Abs. 1 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.
3. Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
4. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erarbeitung eines Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ebenfalls abgesehen.

5. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach wird zudem beauftragt, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung auszufertigen und hiernach die Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten
6. Dieser Beschluss ist mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Abtsteinach zu veröffentlichen. Alle im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingehenden Einwendungen und sonstigen Äußerungen sind zu prüfen und mit einer fachlichen Beurteilung zur Beratung sowie Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Anlage(n):

1. Gemeinde Abtsteinach